

Regierungsblatt

für

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Jahrgang 1918.

Nr. 59.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen. S. 291. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 297.

(Nr. 218.) Ministerialbekanntmachung über die Gewährung von einmaligen Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen.

Nachstehend werden in den Anlagen A und B die Bestimmungen über die Gewährung von einmaligen Kriegsteuerungszulagen für Staatsbeamte, Hilfsbeamte, Geistliche, Volksschullehrer und Lehrerinnen und von einmaligen Kriegsbeihilfen für im Ruhestande befindliche Staatsbeamte, Geistliche, Volksschullehrer und Lehrerinnen, sowie für Hinterbliebene von Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrern bekannt gemacht.

Weimar, den 6. November 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Rothe.

A.

Einmalige Kriegsteuerungszulagen

für Staatsbeamte, Hilfsbeamte, Geistliche, Volksschullehrer und Lehrerinnen.

1.

Die Staatsbeamten, Hilfsbeamten, Geistlichen, Volksschullehrer und Lehrerinnen mit einem Diensteinkommen bis zu 13000 *M* einschließlich erhalten eine außerordentliche einmalige Kriegsteuerungszulage.

1918.

Ausgegeben in Weimar am 4. Dezember 1918.

74

Diese beträgt für die kinderlos verheirateten Beamten usw. mindestens 500 *M* und höchstens 1000 *M* und wird im einzelnen wie folgt berechnet:

Zu einem Grundbetrage von 250 *M* tritt hinzu der volle Betrag des Monatsgehalts einschließlich etwaiger pensionsfähiger staatlicher Zulagen. Dem Jahresgehälte sind für in Natur gewährte, auf die Besoldung nicht aufgerechnete, freie Dienstwohnung oder die für solche gewährte Entschädigung hinzuzurechnen:

800 *M* bei Geistlichen (siehe § 13 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 1917) und

350 *M* bei Volksschullehrern und Lehrerinnen (siehe § 5 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer vom 20. März 1914).

Der sich bei dieser Berechnung ergebende Betrag wird, soweit er unter 500 *M* zurückbleibt, auf 500 *M* erhöht, soweit er 1000 *M* überschreitet, auf 1000 *M* ermäßigt.

2.

Verheiratete Beamte usw. mit Kindern erhalten für jedes zu berücksichtigende Kind eine weitere Zulage von 10 vom Hundert der sich nach Nr. 1 ergebenden Gesamtzulage.

3.

Die unverheirateten Beamten usw. erhalten als einmalige Kriegsteuerungszulage 70 vom Hundert der für kinderlos Verheiratete geltenden Zulage, also mindestens 350 *M* und höchstens 700 *M*.

4.

Zu berücksichtigen sind eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von den Beamten usw. unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder Eltern usw.) einem Erwerbe nicht nachgehen können. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht, oder deren Unterhalt dadurch, daß sie zu militärischen Dienstleistungen eingezogen sind usw., den Eltern nicht mehr zur Last fällt. Ein Einkommen oder Verdienst bis zu 30 *M* monatlich wird in der Regel das Kind von der Berücksichtigung nicht ausschließen.

5.

Ledige, die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59), 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 55) im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, das heißt sie überwiegend unterhalten, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Tragen mehrere Ledige zum Unterhalte bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet; im Zweifelsfalle derjenige, welchem die höchste Zulage zusteht.

6.

Verwitwete und geschiedene Beamte usw. sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Unverheirateten gleichzuachten.

7.

Frauen sind den verheirateten Beamten usw. mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und Kinder im Sinne der Bestimmung unter Nr. 4 unterhalten.

Im übrigen sind Beamtinnen usw. als Ledige anzusehen. Dazu gehören auch Frauen, deren Männer als Nichtbeamte im Heeresdienst stehen, auch wenn sie Kinder haben.

8.

Wenn Chemann und Ehefrau Beamte oder Hilfsbeamte im Staatsdienst usw. sind, so werden die Teuerungsbezüge nur einmal, und zwar mit dem jeweilig höheren Betrage gezahlt.

9.

Beamte usw. im Vorbereitungsdienst erhalten die Kriegsteuerungszulage, sofern sie entgeltlich beschäftigt werden.

10.

In den Ruhestand versetzte, gegen Vergütung wiederbeschäftigte Staatsbeamte usw. dürfen nicht außerdem die für Beamte usw. im Ruhestand vorgesehene Kriegsbeihilfe erhalten.



11.

Die Zulagen sind im allgemeinen, das heißt soweit nicht die Lage des Einzel-
falles ihre Entziehung geboten erscheinen läßt, auch vorläufig vom Dienst enthobenen
Beamten zu zahlen und zwar berechnet nach dem vollen Gehalt (nicht nach der
zahlbaren Gehaltshälfte).

12.

Von dem Bezuge der Kriegsteuerungszulagen sind Beamte usw. im Neben-
beruf ausgeschlossen.

Im Einverständnis mit dem Ministerialdepartement der Finanzen kann jedoch
solchen Beamten usw. ein Teilbetrag der Kriegsteuerungszulage, jedoch nicht mehr
als die Hälfte, bewilligt werden.

13.

Bei Beurlaubung von Beamten usw. ohne Gehalt usw. sowie in sonstigen
Fällen, in denen der Anspruch auf Gehalt usw. ruht, sind auch die Kriegs-
steuerungszulagen nicht zahlbar.

14.

Den im Seeresdienst (einschließlich des Reichsmilitärgerichts), bei der Flotte,
bei der Militär-, Marine- oder Schutzgebietsverwaltung oder als Militärpersonen
bei der Verwaltung der besetzten feindlichen Gebietsteile oder im Sanitätsdienst
beschäftigten Beamten usw. ist die einmalige Kriegsteuerungszulage, die ihnen bei
Nichteinziehung zum Seeresdienst usw. zustehen würde, soweit sie Anspruch auf
freie Verpflegung haben, um 100 *M.*, im übrigen um 50 *M.* gekürzt, zu zahlen.

Kriegsgefangene, seit höchstens 6 Monaten vor dem Stichtag (Nr. 15) ver-
mißt und internierte Beamte erhalten die einmalige Zulage gekürzt um 100 *M.*
Etwaige Zahlungen sind an die Angehörigen zu leisten.

Wegen der länger als 6 Monate Vermißten siehe B Ziffer 12.

15.

Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der
einmaligen Kriegsteuerungszulage ist der 1. September 1918.

16.

Die zahlbaren Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

B.

Einmalige Kriegsbeihilfen

für im Ruhestande befindliche Staatsbeamte, Geistliche, Volksschullehrer und Lehrerinnen sowie für Hinterbliebene von Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrern.

1.

Die im Ruhestande befindlichen Staatsbeamten, Geistlichen, Volksschullehrer und Lehrerinnen erhalten eine außerordentliche einmalige Kriegsbeihilfe nach folgenden Bestimmungen:

Die Kriegsbeihilfe beläuft sich auf mindestens 50 vom Hundert, höchstens aber auf 100 vom Hundert desjenigen Betrags, der an einmaliger Kriegsteuerungszulage (siehe A) unter Zugrundelegung des von dem Beamten zuletzt bezogenen Gehalts zu bewilligen sein würde, wenn der Beamte noch im Dienst wäre.

2.

Die Bestimmung unter 1 findet auch auf die gesetzliche Witwen- und Waifengelder beziehenden Hinterbliebenen von Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrern Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß

1. Witwen, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den verheirateten Beamten usw. mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen sind. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos verheirateten Beamten usw., andernfalls den unverheirateten gleichzuachten.

Hinsichtlich der Zusatzbewilligungen für unversorgte Kinder finden die Bestimmungen unter A Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

2. Daß unversorgte Vollwaisen und solche unversorgte Waisen, deren Mütter ihr Recht auf Witwengeld verloren haben, eine einmalige Kriegsbeihilfe in Höhe von 50 vom Hundert bis 100 vom Hundert der für die entsprechende Kinderzahl der aktiven Beamten zuständigen einmaligen Kriegsteuerungszulage erhalten.

3.

Zu berücksichtigen sind eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von den Beamten usw. unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder Eltern usw.) einem Erwerbe nicht nachgehen können. In der Regel

werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die ein eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht, oder deren Unterhalt dadurch, daß sie zu militärischen Dienstleistungen eingezogen sind usw., den Eltern nicht mehr zur Last fällt. Ein Einkommen oder Verdienst bis zu 30 *M* monatlich wird in der Regel das Kind von der Berücksichtigung nicht ausschließen.

4.

Ledige, die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59), 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 55) im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, das heißt sie überwiegend unterhalten, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Tragen mehrere Ledige zum Unterhalte bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet; im Zweifelsfalle derjenige, welchem die höchste Zulage zusteht.

5.

Verwitwete und geschiedene Beamte usw. im Ruhestand sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Unverheirateten gleichzuachten.

6.

Beamtinnen usw., die sich nach der Versetzung in den Ruhestand verheiratet haben, jetzt aber verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind, sind, falls sie nach Nr. 1 zu berücksichtigen sind, nach den Sätzen für Unverheiratete abzufinden. Haben sie einen Beamten geheiratet, der inzwischen verstorben ist und beziehen sie als dessen Witwe Hinterbliebenenbezüge, so gelten für sie, wenn sie einen eigenen Hausstand führen, die Sätze für Verheiratete, berechnet nach den zuletzt bezogenen Gehaltsbezügen ihres Ehemannes.

7.

Von dem Bezuge der einmaligen Kriegsbeihilfe sind ehemalige Beamte usw. im Nebenamt und deren Hinterbliebene ausgeschlossen.

8.

Ausgeschlossen sind ferner Personen, die eine einmalige Kriegsteuerungszulage der aktiven Beamten beziehen.

9.

In Fällen, in denen der Anspruch auf Ruhegehalt usw. ruht, ist auch die Kriegsbeihilfe nicht zahlbar.

10.

Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der einmaligen Kriegsbeihilfe ist der 1. September 1918.

11.

Die zahlbaren Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

12.

Werden an Angehörige von Beamten usw. und von Ruhegehaltsempfängern, die länger als 6 Monate im Kriege vermißt sind, Vorschüsse in Höhe der Hinterbliebenenbezüge gezahlt, so sind ihnen ebenfalls entsprechende Vorschüsse in Höhe der für sie in Betracht kommenden laufenden und einmaligen Kriegsbeihilfen zu gewähren.

(Nr. 219.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 144 bis 151 des **Reichs-Gesetzblattes**.

Nr. 6503. Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878. Vom 28. Oktober 1918.

„ 6504. Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung. Vom 28. Oktober 1918.

„ 6505. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911. Vom 28. Oktober 1918.

„ 6506. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 1117). Vom 25. Oktober 1918.

„ 6507. Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren. Vom 27. Oktober 1918.

„ 6508. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 27. Oktober 1918.

„ 6509. Verordnung über Kartoffeln. Vom 30. Oktober 1918.

„ 6510. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 31. Oktober 1918.

- Nr. 6511. Bekanntmachung über die Fristen des Wechsels und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 31. Oktober 1918.
- „ 6512. Bekanntmachung über die Verjährungs- und Vorlegungsfristen. Vom 31. Oktober 1918.
- „ 6513. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 543). Vom 31. Oktober 1918.
- „ 6514. Bekanntmachung über die Erweiterung des Notenausgaberechts der Bayerischen Notenbank. Vom 31. Oktober 1918.
- „ 6515. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 4. November 1918.
- „ 6516. Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 5. November 1918.
- „ 6517. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glaschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 5. November 1918.
- „ 6518. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 8. August 1918. Vom 7. November 1918.
- „ 6519. Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung. Vom 7. November 1918.
- „ 6520. Bekanntmachung über die Erweiterung des Notenausgaberechts der Württembergischen Notenbank. Vom 7. November 1918.
- „ 6521. Verordnung über Kunsthonig. Vom 8. November 1918.
- „ 6522. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 8. November 1918.
- „ 6523. Bekanntmachung über die Bildung von Wohnungsverbänden. Vom 7. November 1918.
- „ 6524. Bekanntmachung, betreffend Ankauf von Menschenhaaren im Umherziehen. Vom 4. November 1918.
- „ 6525. Bekanntmachung, betreffend den Rücktritt Luxemburgs von dem am 31. Oktober 1911 in Luxemburg unterzeichneten Branntweinabkommen. Vom 5. November 1918.